

Satzung

des „Musikverein Nienborg e. V.“

1924

§ 1

Name / Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikverein Nienborg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Heek-Nienborg . Der Musikverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter VR 1283 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Musikverein Nienborg e. V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege der Musik, Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern, sowie zur Förderung des Kulturlebens. Die Pflege der Musik wird zum Ausdruck gebracht durch

- a) Regelmäßige Proben,
- b) Öffentliche Konzerte,
- c) Mitwirken bei Veranstaltungen des öffentlichen Kultur- und Vereinslebens,
- d) Mitwirken bei kirchlichen Anlässen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jeder Musikausübende werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Prüfung der musikalischen Fähigkeiten und persönlichen Eignung. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig an den Proben teilzunehmen und bei öffentlichen Veranstaltungen, Konzerten, sowie kirchlichen Anlässen unentgeltlich mitzuwirken. Es ist ferner verpflichtet, Kameradschaft zu pflegen und sich nach besten Kräften für das Wohl und Ansehen des Musikvereines einzusetzen und deren Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen.

§ 4

Passive Mitgliedschaft – Ehrenmitglieder

Passives Mitglied des Vereines kann werden, wer aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen oder wegen seines Alters nicht mehr aktives Mitglied sein kann und die Bestrebungen des Vereines durch ideelle oder materielle Leistungen fördern will. Über die Aufnahme als passives Mitglied und über die Anerkennung als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Ausschließungs- oder Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausschließungsgründe sind u. a.:

- Unzureichender Besuch der angesetzten Proben und Nichtmitwirken bei Veranstaltungen ohne ausreichende Entschuldigung
- Ungebührliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines,
- Schuldhaftes materielle und ideelle Schädigung des Vereines.

Wer die Mitgliedschaft durch Ausschluss verliert, kann nur durch Beschluss des Vorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder sind in ihren Rechten und, soweit sich aus der Besonderheit ihres Mitgliedsverhältnisses nicht anderes ergibt, in ihren Pflichten gleichgestellt.

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beiträge für die aktiven und passiven Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Die für die Belange des Vereines erforderlichen Finanzierungsmittel werden von den Mitgliedern selbst bzw. durch Zuschüsse Dritter bereitgestellt.

§ 8

Organe

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem Schriftführer und Kassierer (in einer Person)
3. Den 3 Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es stehen im Wechsel jeweils zur Wahl:

- a) Der Vorsitzende und 1 Beisitzer
- b) Der Schriftführer und Kassierer (in einer Person) und 2 Beisitzer

Wiederwahl ist auf unbegrenzte Zeit zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht. Der Vorstand hat der Generalversammlung über die Verwaltung und Finanzierung Rechnung zu legen. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandsversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über solche Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

Der Vorsitzende

Der von der Generalversammlung gewählte Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereines, führt deren Geschäfte zusammen mit dem Schriftführer und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende lädt zu den Generalversammlungen ein. Er führt den Vorsitz und ist von allen Angelegenheiten zu unterrichten. Ist der Vorsitzende an der Ausführung seiner Aufgabe verhindert, so tritt an seine Stelle der Schriftführer. Der Vorsitzende und der Schriftführer schließen Spielverträge jeglicher Art mit den Veranstaltern oder Vereinen ab. Der Vorsitzende erstattet der Generalversammlung den Geschäftsbericht. Er vollzieht die Willenserklärung des Vereines durch Namensunterschrift zum Vereinsstempel.

Der Schriftführer und Kassierer

Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Vorstandssitzungen, sowie auch der Generalversammlungen an. Er ist für die ordnungsmäßige Führung der Kasse verantwortlich. Er zieht sämtliche Gelder für den Verein ein, besorgt das Rechnungswesen und leistet Zahlungen aus der Kasse nur auf Anweisungen des Vorsitzenden. Er fertigt den Jahresabschluss an und erstattet der Generalversammlung den Kassenbericht.

Die Beisitzer

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer, sowie den/die Dirigenten in ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 10

Generalversammlung

In der 1. Hälfte eines jeden Jahres soll eine Generalversammlung stattfinden. Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung hierzu ein. Die Einladung muss eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Westfälischen Nachrichten oder durch einfachen Brief.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schriftführers und Kassierers und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereines

Eine ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden werden. Bei Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl oder Losentscheid.

Satzungsänderungen, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn über die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich wünschen.

§ 11

Vermögensregelung

Alle vom Verein angeschafften Instrumente, Noten, Uniformen und sonstige Ausrüstungen sind Eigentum des Vereines und werden den Musikern für die Zwecke des Vereines unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Soweit eigene Instrumente benutzt werden, kann den Musikern zur Erhaltung der Spielfähigkeit der Instrumente eine Vergütung gewährt werden. Die den Musikern zur Verfügung gestellten Instrumente, Noten und sonstige Ausrüstungsstücke sind pfleglich zu behandeln und nach Austritt oder Ausschluss unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein: „Landesmusikakademie NRW »Burg Nienborg« in Heek/Kreis Borken e.V. (gemeinnützig nach §§ 51 ff. AO) zu.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (VR 1283) außer Kraft.

Heek – Nienborg, 2013
